3775 Lenk
Rawylstrasse 3
Tel. 033 736 88 88
Fax 033 736 88 89

3780 Gstaad
Ludihuus
Tel. 033 748 78 88
Fax 033 748 78 89

e-mail: info@tundr.ch
Internet: www.tundr.ch

T&R Oberland AG
Treuhand & Revisionen

info

T&R Oberland AG Mitglied Schweizerischer Treuhänder-Verband

Dezember 2003 Nr. 20

In eigener Sache

Sehr geehrte Kunden und Geschäftsfreunde

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass Frau Franziska Gerber ab 1.1.2004 neu zu unserem Team in Gstaad stossen wird.

Frau Gerber ist in Saanen aufgewachsen. Nach der kaufmännischen Lehre bei der Saanen Bank arbeitete sie kurze Zeit bei einer Bank in Neuenburg. Nach diesem Abstecher ins französische Sprachgebiet kehrte sie zur Saanen Bank zurück, wo sie mehrere Jahre tätig war.

Bevor sie nun per Anfang 2004 zur T&R Oberland AG wechselt, war sie fünf Jahre für die Luzerner Kantonalbank im Bereich Vermögensberatung, Steuern, Eherecht, Erbrecht und Vorsorge tätig. In dieser Zeit hat sie sich auch zur Direktionsassistentin mit eidgenössischem Fachausweis weitergebildet. Wir schätzen uns glücklich, mit Frau Gerber eine Fachfrau engagieren zu können, welche mit der Region und der Mentalität der Oberländer vertraut ist.

Ihnen, werte Geschäftspartner, möchten wir für die stets angenehme Zusammenarbeit und das uns entgegengebrachte Vertrauen ganz herzlich danken.

Gleichzeitig wünschen wir Ihnen und Ihren Familien schöne Weihnachten und zum bevorstehenden Jahreswechsel alles Gute.

Mit freundlichen Grüssen
T&R Oberland AG

Der praktische Tipp: heute zum Thema **Leasing**

«der Nutzen liegt vielmehr im Gebrauch als im Eigentum», soll der griechische Philosoph Aristoteles gesagt haben. Ob diese Aussage tatsächlich eine Vorahnung aufs Leasing war, bleibe dahingestellt. Tatsache ist, dass noch vor rund 20 Jahren Leasing in der Schweiz als recht exotisches Finanzierungsmittel galt. Ein weiteres geflügeltes Wort ist der Ausspruch «nur wer ein Produkt kaufen könnte, soll es auch leasen». Es gibt sicher gute Gründe für das Leasing, sofern man sich auch der Risiken bewusst ist. Mit relativ wenig Geld in Form einer ersten Rate oder eines Depots kommt man zu einer Investition. Die Gefahr lauert in der Folge: nur wer wirklich regelmässige Zahlungsströme erwarten kann, ist auch für die Zahlung der monatlichen Raten vorbereitet. Sehr oft argumentieren die Verkäufer für das Leasing auch mit steuerlichen Vorteilen. Auch hier gilt: kritische Vorsicht. Manchmal wird das Leasing auch als Verkaufsförderung verwendet: 0% Leasing und andere Lockvögel sollen dafür sorgen, dass Produkte mit schwachem Absatz gefördert werden können. Oft muss der Produzent eines Gutes eine Rücknahmeverpflichtung eingehen, was wohl auch nicht gerade zu einem sehr günstigen Verkaufspreis führen dürfte. Es ist offensichtlich: ein Leasingentscheid bedarf sehr sorgfältiger Abklärung und Analyse der zu Grunde gelegten Komponenten: Zins und dessen Anpassungsmöglichkeiten während der Laufzeit, kalkulierte Anlagekosten, Amortisationsdauer, Restwertkaufpreis, Verwaltungs- und Abschlusskosten, Versicherungsaufwendungen und zum Schluss die alles entscheidende Frage: kann ich mit stetigen Mittelzuflüssen rechnen, die mir die regelmässige Zahlung der Raten erlauben?

Änderungen im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung bei der direkten Bundessteuer

Ausgangslage

In den letzten drei Jahrzehnten veränderten sich die Familienstrukturen erheblich. Die klassische Familie mit der Ehefrau als Hausfrau und Mutter, den Kindern und dem erwerbstätigen Ehemann, hatte im Jahre 1970 noch einen Anteil von 70% an allen Haushalten. Im Jahre 1990 betrug dieser Anteil nur noch 54%. Die Veränderung ist vor allem auf die Zunahme der Erwerbstätigkeit der Frauen zurückzuführen. Aber auch die klassische Zusammensetzung der Familie hat sich geändert, Einelternfamilien sowie «Patchworkfamilien» haben heute einen Anteil von über 8% aller Familienhaushalte.

Das Steuerrecht trug dieser gesellschaftlichen Veränderung nur bedingt Rechnung. Erst im Jahre 1984 kam das Bundesgericht zum Schluss, dass die **Kantone** Ehepaare einerseits im Verhältnis zu allein stehenden Personen entlasten müssen und sie andererseits im Verhältnis zu Konkubinatspaaren nicht stärker belasten dürfen.

Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer kann vom Bundesgericht nicht auf die Verfassungskonformität überprüft werden. Deshalb hat diese Entwicklung nur bedingt Eingang in die Gesetzgebung auf Stufe **Bund** gefunden. Einzig im Jahre 1989 wurde für Familien ein etwas milderer Tarif eingeführt, welcher seit 1995 auch für Einelternfamilien Gültigkeit hat.

Die heutige Belastungsrelation bei der direkten Bundessteuer:

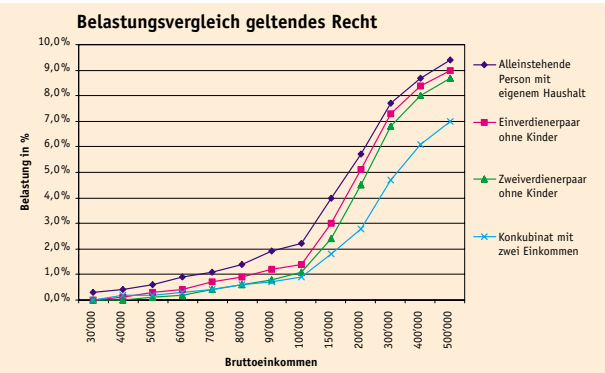

Daraus ist ersichtlich, dass das geltende Recht vor allem Ehepaare gegenüber Konkubinatspaaren benachteiligt.

Dieser Umstand und der Wille, Familien steuerlich zu entlasten, bewog den Bundesrat, eine Reform der Familienbesteuerung in Angriff zu nehmen. Die Arbeiten zu dieser Reform begannen im Jahre 1996 mit einer Expertenkommission und fanden ihren (vorläufigen) Abschluss im Juni 2003 mit der Schlussabstimmung durch die eidgenössischen Räte.

Änderungen in der Familienbesteuerung

Folgende Änderungen bei der direkten Bundessteuer sind vorgesehen:

- Teilsplitting des steuerbaren Einkommens zur Satzbestimmung für Verheiratete von 1,9 (Divisor).
- Alleinstehenden Steuerpflichtigen, die allein oder mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen Haushalt führen, wird ein Haushaltsabzug von CHF 11'000 gewährt.
- Alleinerzieher erhalten einen zusätzlichen Abzug von 3% des Nettoeinkommens, höchstens aber CHF 5'500.
- Alle Steuerpflichtigen erhalten einen allgemeinen Abzug von CHF 1'400.
- Der Kinderabzug beträgt neu CHF 9'300 pro Kind.
- Der Unterstützungsabzug wird auf maximal CHF 9'000 erhöht.
- Für die Drittbetreuung wird pro Kind ein Abzug von maximal CHF 7'000 eingeführt.
- Krankenversicherungsprämien werden mit einer Pauschale, abhängig vom kantonalen Prämiendurchschnitt, berücksichtigt.
- Der Doppeltarif wird durch einen Einheitstarif ersetzt.

In der Folge werden einige Punkte dieser Reform genauer betrachtet.

Teilsplitting

Auch unter der geänderten Familienbesteuerung werden weiterhin die Einkommen von Ehemann und Ehefrau zusammengerechnet (Faktorenaddition). Gegenüber der häufig geforderten

Individualbesteuerung (jede steuerpflichtige Person füllt eine eigene Steuererklärung aus) hat die Faktorenaddition einen wesentlichen Vorteil.
Die Gemeinschaftsbesteuerung hat zur Folge, dass nur als steuerbares Einkommen erfasst wird, was nach Abrechnung sämtlicher abzugsfähiger Aufwendungen beider Ehegatten übrig bleibt. Das Prinzip der innerfamiliären Verrechnung von Einkünften und Abzügen kann zu einer erheblichen Verminderung der Steuerbelastung der Ehegatten führen.
Bei dieser Besteuerung wird das steuerbare Einkommen der Ehegatten zur Satzbestimmung neu durch den Divisor von 1,9 geteilt.

Das nachstehende Beispiel verdeutlicht die neue Berechnungsart:

Ausgangsdaten:

Steuerbares Einkommen (Ehepaar)	114'100
Divisor	1.9
Satzbestimmendes Einkommen rund	60'000
Steuersatz für CHF 60'000	2,4350%

Steuerberechnung:

Steuerbares Einkommen (Ehepaar)	114'100
Multipliziert mit Steuersatz	2,4350%
Steuer	2'778.35

Durch das Teilsplitting erübrigt sich ein Abzug für Zweiverdiener und der Doppeltarif wird durch einen Einheitstarif ersetzt.

Haushaltsabzug

Mit dem Splittingmodell und dem Einheitstarif wird die Gleichstellung von Ehepaaren mit Konkubinatspaaren erreicht. Um die bundesgerichtlichen Belastungsrelationen umzusetzen, wird alleinstehenden Personen mit eigenem Haushalt ein Abzug von CHF 11'000 gewährt.
Um Missbräuche zu vermeiden, wird die Aufgabe der Gemeinden sein, die Berechtigung des Abzuges zu prüfen.

Alleinerzieherabzug

Alleinerziehende Personen, die zusammen mit minderjährigen Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen Haushalt führen, können zusätzlich 3% vom Reineinkommen in Abzug bringen. Der Abzug ist auf maximal CHF 5'500 begrenzt, was erst bei einem Reineinkommen von CHF 183'000 möglich ist.

Drittbetreuungsabzug

Mit der Einführung eines Drittbetreuungsabzugs wird einer langjährigen Forderung Rechnung getragen. Viele erwerbstätige Personen können ihrer Erwerbstätigkeit nur nachgehen, wenn die Kinder durch Dritte betreut werden. Diese eigentlichen Gewinnungskosten waren bis anhin nicht abzugsfähig und benachteiligten vor allem Alleinerziehende und Familien mit mittleren und kleinen Einkommen. Der Abzug beträgt höchstens CHF 7'000 pro Kind und ist nachzuweisen.

Auswirkungen

Die Auswirkungen der Revision auf die Steuerbelastung bei kleinen und mittleren Einkommen darf nicht überbewertet werden. Schon unter dem geltenden Recht bezahlten 17% der Steuerpflichtigen keine direkte Bundessteuer und 42% eine solche unter CHF 500. Diese Zahlen belaufen sich nach der Revision auf 33% ohne Belastung und auf 39% mit einer Belastung unter CHF 500.
Hingegen erfolgt bei mittelständischen Familien mit Kindern und Ehepaaren ohne Kinder eine substantielle Einsparung, womit das Ziel der Reform erreicht wird.

Nachstehend der Belastungsvergleich nach der Revision:

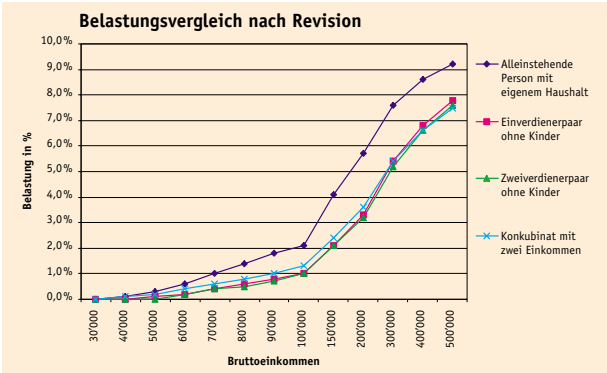

Die aufgeführten Kurven zeigen einen ausgeglichenen Verlauf. Der Bundesrat setzte sich das Ziel, mit der Revision der Familienbesteuerung die steuerliche Benachteiligung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren zu beseitigen und Eltern mit minderjährigen oder sich in Ausbildung befindenden Kindern fiskalisch besser zu stellen.
Die nachstehenden Tabellen zeigen, dass die Revision in die richtige Richtung geht und zumindest die Belastungsrelationen nun verfassungskonform sind.

Die Kritik, dass Familien mit mittleren und kleinen Einkommen nicht von der Reform profitieren können ist unberechtigt, da eine Null-Belastung eine Null-Belastung bleibt. Abgesehen davon kann Familienförderung nicht nur über das Steuerrecht erfolgen.

Einverdiener-Ehepaar mit 2 Kindern				
	Geltendes Recht	Beschluss der Räte		
Brutto-einkommen	Steuerbetrag	Steuerbetrag	Mehr oder-Minderbelastung	
in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in %
30'000	0	0	0	0,0
40'000	0	0	0	0,0
50'000	0	0	0	0,0
60'000	100	0	–100	–100,0
70'000	188	0	–188	–100,0
80'000	360	103	–257	–71,4
90'000	615	231	–384	–62,4
100'000	901	371	–530	–58,8
150'000	3'322	2'055	–1'267	–38,1
200'000	8'584	4'971	–3'613	–42,1
300'000	20'193	13'766	–6'428	–31,8
400'000	31'880	24'697	–7'183	–22,5
500'000	43'580	36'234	–7'346	–16,9

Zweiverdiener-Konkubinat ohne Kinder				
	Geltendes Recht	Beschluss der Räte		
Brutto-einkommen	Steuerbetrag	Steuerbetrag	Mehr oder-Minderbelastung	
in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in %
30'000	0	0	0	0,0
40'000	64	35	–29	–44,8
50'000	111	108	–3	–2,6
60'000	165	219	54	33,0
70'000	271	402	131	48,3
80'000	469	633	164	34,9
90'000	663	934	270	40,7
100'000	865	1'258	393	45,5
150'000	2'695	3'644	949	35,2
200'000	5'616	7'132	1'516	27,0
300'000	14'149	16'191	2'042	14,4
400'000	24'293	26'490	2'196	9,0
500'000	35'067	37'470	2'403	6,9

Zweiverdiener-Ehepaar ohne Kinder				
	Geltendes Recht	Beschluss der Räte		
Brutto-einkommen	Steuerbetrag	Steuerbetrag	Mehr oder-Minderbelastung	
in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in %
30'000	0	0	0	0,0
40'000	0	0	0	100,0
50'000	50	0	–50	–100,0
60'000	137	112	–25	–18,5
70'000	252	245	–7	–2,7
80'000	477	405	–72	–15,1
90'000	738	668	–70	–9,5
100'000	1'077	961	–116	–10,8
150'000	3'666	3'110	–556	–15,2
200'000	8'974	6'381	–2'593	–28,9
300'000	20'414	15'651	–4'763	–23,3
400'000	31'867	26'455	–5'412	–17,0
500'000	43'437	37'940	–5'497	–12,7

Alleinstehende Person				
	Geltendes Recht	Beschluss der Räte		
Brutto-einkommen	Steuerbetrag	Steuerbetrag	Mehr oder-Minderbelastung	
in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in %
30'000	77	0	–77	–100,0
40'000	149	32	–117	–78,8
50'000	295	141	–154	–52,2
60'000	526	360	–166	–31,6
70'000	788	685	–103	–13,0
80'000	1'123	1'090	–33	–3,0
90'000	1'669	1'575	–94	–5,6
100'000	2'230	2'144	–86	–3,9
150'000	6'047	6'117	70	1,2
200'000	11'305	11'384	79	0,7
300'000	23'093	22'848	–245	–1,1
400'000	34'959	34'535	–425	–1,2
500'000	46'839	46'235	–605	–1,3

Finanzielle Folgen

Die Einnahmenausfälle durch die Revision der Familienbesteuerung werden auf rund CHF 1,2 Milliarden geschätzt.

Kantone

Obwohl bei den meisten Kantonen im Hinblick auf verfassungskonforme Belastungsrelationen kein Handlungsbedarf besteht, haben die eidgenössischen Räte die Splittingmethode in das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) aufgenommen. Damit muss diese von allen Kantonen zwingend übernommen werden. Dazu besteht eine Frist von 5 Jahren.

Schlussbemerkungen

Die Revision der Familienbesteuerung ist ein Teilbereich des «Bundesgesetzes über die Änderung von Erlassen im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung, der Wohneigentumsbesteuerung und der Stempelabgaben».

Infolge der stark umstrittenen Revision der Wohneigentumsbesteuerung haben 11 Kantone erstmalig in der Geschichte des Bundesstaates das Kantonsreferendum ergriffen. Das Stimmvolk kann voraussichtlich am 16. Mai 2004 an der Urne über das **gesamte Paket** entscheiden. Findet das Bundesgesetz die Zustimmung, tritt dieses per 01.01.2005 in Kraft. Es stellt sich die Frage, ob durch eine sorgfältigere Bundesgesetzgebung unter vermehrtem Einbezug der Kantone und Fachleuten aus der Praxis das Referendum hätte vermieden werden können. Durch das gewählte Vorgehen wird die längst fällige Anpassung der Ehe- und Familienbesteuerung gefährdet und der heutige verfassungswidrige Zustand durch die Politik in Kauf genommen.